

Erneuerbare Energien

Umweltgutachterpflicht bei Anlagenregistrierung im HkNR entfällt

Bereits im letzten Jahr hat das UBA immer wieder mündlich und unverbindlich seine Pläne verkündet. Nun ist es so weit: Mit der HkRNDV-Novelle entfällt die Umweltgutachterpflicht bei den meisten Anlagenregistrierungen.

Unter dem Stichwort Bürokratieabbau arbeitet das Umweltbundesamt schon seit längerer Zeit daran, die in [§ 22 HkRNDV](#) enthaltene Pflicht zur Umweltgutachterprüfung der Angaben bei Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister abzuschaffen oder zumindest im Umfang stark zu reduzieren.

Mit der HkRNDV-Novelle, nach der Länder- und Verbändeanhörung nun in der zweiten Ressortabstimmung, müssten nach Inkrafttreten nur noch Biomasse- und Mischfeuerungsanlagen ihre Angaben bei Anlagenregistrierung durch eine Umweltgutachterin prüfen und bestätigen lassen.

Datenqualität im HkNR

Mit der Novelle werden künftig die Qualität und Richtigkeit der Daten auf deutschen Herkunftsnachweisen (HkN) durch Netzbetreiber geprüft und bestätigt, was insbesondere durch die Anbindung an das Marktstammdatenregister ermöglicht werden soll. Damit importiert sich das Herkunftsnachweisregister die bisweilen unzuverlässige Datenqualität aus dem Marktstammdatenregister. Das Umweltbundesamt bürgt als Registerverwaltung für die enthaltenen Informationen.

Schon die Tatsache, dass die Angaben auf den HkN für die Stromkennzeichnung, aber auch für die unabhängige Zertifizierung durch Stomlabels wie z. B. [Grüner Strom Label](#) genutzt werden, sollte Grund genug sein für ein Interesse der Registerverwaltung, glaubwürdige Daten bereitzustellen.

Aber auch über den Strommarkt hinaus haben die Angaben auf HkN Relevanz. So werden Kriterien für die Anerkennung von erneuerbarem Wasserstoff direkt über entwertete HkN geprüft. Falsche Angaben auf dem HkN sorgen so im schlimmsten Fall für eine falsche Zertifizierung im Wasserstoffbereich.

Ebenso werden bei der [Strompreiskompensation](#) Angaben auf den entwerteten HkN genutzt. Wer als [ökologische Gegenleistung Grünstrombezug](#) anrechnen lassen möchte, muss diesen Grünstrom aus Anlagen beziehen, die keine Förderung erhalten haben. Auch diese bislang von Umweltgutachtern geprüfte Information findet sich auf den HkN. Künftig wird diese im Zweifelsfall ungeprüfte Information darüber entscheiden, ob Fördermittel in Millionenhöhe ausgezahlt werden.

Bürokratieabbau

Für das stetig wachsende Segment an neuen PV- und Windkraftanlagen, die auf eine EEG-Förderung verzichten und direkt in die sonstige Direktvermarktung über PPAs gehen, entfällt andererseits eine lästige Pflicht. Wir als GUTcert befürworten und unterstützen einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien. Gleichermäßen ist die nun entfallende Pflicht zwischen Umweltverträglichkeitsprüfungen, behördlichen Baugenehmigungen, Anlagenzertifikaten und Netzanschlusszusagen einreicht, ist finanziell sowie aufwandstechnisch eher vernachlässigbar. Gemäß HkRNDV ist nicht einmal ein Vor-Ort-Termin für die Prüfung bei Anlagenregistrierung vorgesehen. Ein Abbau von Hürden hätte im Sinne einer hohen Datenqualität anders aussehen müssen.

Wie geht es weiter?

Die HkRNDV-Novelle wird vermutlich frühestens im Herbst in Kraft treten. Konkrete Termine wurden jedoch nicht genannt. Bis dahin gilt die Umweltgutachterpflicht weiterhin.

Fällt die Inbetriebnahme Ihrer Anlage in diesen Zeitraum? Lassen Sie sich trotzdem von uns ein Angebot zur Prüfung bei Anlagenregistrierung im HkNR erstellen, um einem Ausfall von HkN vorzubeugen. Entfällt die Prüfpflicht vor Inbetriebnahme Ihrer Anlage, so stellen wir Ihnen keine Rechnung.

Für Rückfragen oder Hinweise zum Thema melden Sie sich jederzeit bei [Levent Köksal](#).

Steuerbarkeitscheck – was das Energiewirtschaftsgesetz jetzt verlangt

Neue Pflicht für Betreiber: Der jährliche Steuerbarkeitscheck gemäß EnWG steht an – welche Anlagen sind betroffen und wie läuft der Test ab?

Mit dem massiven Ausbau erneuerbarer Energien wächst auch die Herausforderung, unser Stromnetz trotz dynamischer Entwicklungen im gesamtdeutschen Energiemarkt stabil zu halten. Genau hier setzt eine zentrale Neuerung des [Energiewirtschaftsgesetzes](#) (EnWG) an: der sogenannte Steuerbarkeitscheck.

Was steckt dahinter?

Mit der Novelle des EnWG wurden die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet, verbindliche Leitlinien für einen jährlichen Steuerbarkeitscheck zu veröffentlichen ([§12 Abs. 2a–h EnWG](#)). Ziel ist, die Fernsteuerbarkeit von Anlagen zur Stromerzeugung und -speicherung sicherzustellen – eine entscheidende Voraussetzung, um auf Schwankungen im Netz schnell reagieren zu können.

Woher kommen diese Schwankungen? Immer mehr Strom aus Photovoltaik-Anlagen führt an sonnigen Tagen mit wenig Verbrauch zu Stromüberschüssen und negativen Preisen. Wenn dann weiterhin Strom eingespeist wird, gerät das Stromnetz an seine Grenzen. Um gegenzusteuern, brauchen Netzbetreiber die Möglichkeit, Anlagen gezielt abzuregeln. Genau das überprüft der Steuerbarkeitscheck.

Wer ist betroffen?

Die Pflicht zur Steuerbarkeit besteht für Stromerzeugungs- und Speicheranlagen, die

- ▶ eine Nennleistung größer oder gleich 100 kW haben
- ▶ durch den Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes fernsteuerbar sind

Ab dem 01.01.2026 werden auch Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW einem Steuerbarkeitscheck unterzogen. Dabei sind nicht nur Erneuerbare-Energien-Anlagen, sondern alle relevanten Stromerzeugungs- und Speicheranlagen betroffen.

Ausnahmen:

- ▶ Neuanlagen, die nach dem 1. Mai eines Jahres in Betrieb genommen oder registriert wurden. Diese müssen erst im Folgejahr überprüft werden.
- ▶ Anlagen, die nach dem 30. September des Vorjahres bereits im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens oder einer Redispatch-Maßnahme erfolgreich getestet wurden, sind für das aktuelle Jahr befreit.

Wie läuft der Test ab?

Die Steuerbarkeitsprüfung muss jährlich erfolgen und bis spätestens 30. September eines jeden Jahres abgeschlossen sein. Die Daten werden über die Portale der jeweiligen ÜNB übermittelt. Der Netzbetreiber organisiert

die Tests in seinem Versorgungsgebiet. Die Testdauer je Anlage soll 60 Minuten nicht überschreiten – kurz genug für den Markt, lang genug für messbare Reaktionen. Tests werden nicht entschädigt, es sei denn, sie erfolgen im Rahmen anderer Maßnahmen. Eine vorherige Ankündigung der Tests liegt im Ermessen des Netzbetreibers.

Fazit

Mit dem jährlichen Steuerbarkeitscheck schafft das novellierte EnWG eine wichtige Voraussetzung für die Stabilität unseres Stromnetzes. Betreiber größerer Stromerzeugungs- und Speicheranlagen müssen sich auf diese neue Pflicht einstellen – auch kleinere Anlagen folgen ab 2026. Wer frühzeitig prüft, ob die eigene Anlage fernsteuerbar ist und die Anforderungen erfüllt, minimiert Risiken und leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Mascha Graupe](#).

EU veröffentlicht Methodologie für kohlenstoffarme Gase und Brennstoffe

Mit der am 08.07.2025 veröffentlichten delegierten Verordnung über kohlenstoffarme Gase und kohlenstoffarme Brennstoffe vervollständigt die EU-Kommission die Regulatorik für Wasserstoff.

Die bestehenden Regulierungen für [erneuerbaren Wasserstoff \(RFNBO\)](#) sind ausgesprochen strikt, insbesondere, was die Vorgaben an den für die Elektrolyse genutzten Strom betrifft. Der Bedarf an alternativen Brennstoffen in der Industrie und an erneuerbarem Wasserstoff für die stoffliche Nutzung zum Beispiel in der Düngemittelindustrie wird auf absehbare Zeit nicht durch RFNBO gedeckt werden können.

Daher hat die EU-Kommission mit der [neuen Gasbinnenmarktrichtlinie](#) aus dem Jahr 2024 ergänzend die Bedeutung von kohlenstoffarmen Gasen und Brennstoffen (Low Carbon Fuels, LCF) hervorgehoben. Zu diesem Zwecke ist dort auch festgelegt, dass ein delegierter Rechtsakt erlassen werden soll, der die Methodologie zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch LCFs festlegen soll. Dieser delegierte Rechtsakt wurde [kürzlich durch die EU-Kommission veröffentlicht](#).

Wasserstoff – weder grau noch grün?

Wasserstoff, der die LCF-Kriterien erfüllt, ist einfacher herzustellen als RFNBO-Wasserstoff. So können auch bestimmte fossile Ausgangsstoffe genutzt werden, sofern zum Beispiel durch Kohlenstoffabscheidung eine Treibhausgaseinsparung von 70% gegenüber einem fossilen Komparator erreicht werden kann. Alternativ ist auch Elektrolyse denkbar, bei der nicht vollständig erneuerbarer Strom verwendet wird, sofern weiterhin die 70% Treibhausgaseinsparung eingehalten werden.

Überprüfung auch bei LCF durch freiwillige Zertifizierungssysteme

Die EU-Kommission sieht auch für LCF eine Zertifizierung über freiwillige Zertifizierungssysteme vor. Das Vorgehen ist also analog zu Biokraftstoffen, Biomassebrennstoffen und RFNBO.

Wie geht es weiter?

Der delegierte Rechtsakt kann innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung durch das Parlament und den Rat angenommen oder abgelehnt werden. Im Falle einer Annahme wird die delegierte Verordnung 20 Tage später in Kraft treten.

Für die Zertifizierung müssen die Anbieter freiwilliger Zertifizierungssysteme (z. B. [REDcert](#) oder [ISCC](#)) die EU-Vorgaben in ihre Dokumente implementieren und von der EU-Kommission anerkannt werden. Erst dann können Zertifizierungsstellen wie die GUTcert aktiv werden.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Wasserstoff? Wenden Sie sich gerne an [Emanuel Hiese](#).

GUTcert für Zertifizierung von erneuerbarem Wasserstoff anerkannt

Das Umweltbundesamt und die Zertifizierungssysteme REDcert und ISCC haben die GUTcert als Zertifizierungsstelle für RFNBO (erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs) anerkannt.

Hinter dem sperrigen Namen RFNBO verbirgt sich meist Elektrolysewasserstoff. Aber auch daraus hergestellte Derivate wie E-Fuels, E-SAF oder synthetisches Methan fallen unter RFNBO.

Wer [EU-konforme](#) RFNBO (siehe [delegierte Verordnung](#) zur RED II) herstellen und vertreiben möchte, muss sich zertifizieren lassen. Ein solches Zertifikat wird für ein Jahr z.B. für eine Elektrolyseanlage ausgestellt. In diesem Zeitraum darf Wasserstoff, der in der zertifizierten Anlage hergestellt wird, als RFNBO ausgewiesen und verkauft werden. Aktuell ist in Deutschland [nur RFNBO-Wasserstoff auf die Treibhausgasquote anrechenbar](#), wie in der [37. BImSchV](#) festgehalten ist.

Von der EU anerkannte Zertifizierungssysteme geben die Regeln und Prozesse für die Zertifizierung vor. Unabhängige Zertifizierungsstellen wie die GUTcert prüfen und zertifizieren anhand der Zertifizierungssysteme. Aktuell von der EU anerkannt sind die Systeme [REDcert](#), [ISCC](#) und [CertifHy](#).

Was bedeutet die Anerkennung der GUTcert durch das Umweltbundesamt?

Die GUTcert ist seit Juli [eine von aktuell sechs vom UBA anerkannten Zertifizierungsstellen](#). Die Anerkennung durch das UBA ist die Voraussetzung dafür, dass wir unsere Arbeit aufnehmen und Elektrolyseure zertifizieren dürfen. Parallel muss die GUTcert auch von den Zertifizierungssystemen zugelassen werden, nach welchen zertifiziert werden soll.

Was bedeutet die Zulassung der GUTcert durch REDcert und ISCC?

Für die Zulassung durch die Zertifizierungssysteme war die Anerkennung durch das Umweltbundesamt eine von vielen Voraussetzungen. Mit den nun erfolgten Zulassungen durch [REDcert](#) und [ISCC](#) dürfen wir ab sofort Audits und Zertifizierungen nach diesen Zertifizierungssystemen durchführen.

Wie geht es weiter?

Da die GUTcert seit 2009 Zertifizierungen nach [REDcert](#) und [ISCC](#) im Biokraftstoffbereich durchführt, haben wir uns zunächst auf diese Systeme konzentriert. Neben den ersten Zertifizierungsprojekten widmen wir uns nun auch der Zulassung bei CertifHy, einem neuen System, welches sich am Markt einiger Popularität erfreut.

Sie haben Interesse an einer RFNBO-Zertifizierung? Wenden Sie sich gerne jederzeit an [Emanuel Hiese](#).

Online-Seminar zur Regulatorik und Wirtschaftlichkeit von Wasserstoff

In Zusammenarbeit mit den Beratungsunternehmen [GreenGasAdvisors](#) und [FuelCert](#) bieten wir in unserer GUTcert-Akademie die eintägige Online-Schulung „[Wasserstoff – Regulatorik, Nachweise und Anwendung](#)“ an.

Bioenergie

Eigenständige ISCC PLUS Systemdokumente veröffentlicht

Für ISCC PLUS, bisher immer eng mit dem ISCC-EU-System verknüpft, wurden am 1. Juli 2025 die ersten alleinstehenden ISCC-PLUS-Systemdokumente veröffentlicht. Nun steht eine 18-monatige Übergangsphase mit öffentlicher Konsultation an.

Der Systemgeber [ISCC \(International Sustainability & Carbon Certification\)](#) hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Im Fokus des Fortschritts steht nun das System ISCC PLUS. Unter diesem freiwilligen Zertifizierungssystem können Unternehmen verschiedenste [Materialien](#) in den Kategorien *bio*, *bio-circular* oder *circular* zertifizieren lassen. Ursprünglich wurde [ISCC PLUS](#) basierend auf dem Zertifizierungssystem [ISCC EU](#) entwickelt. Mit einer Zertifizierung nach ISCC EU können Unternehmen nachweisen, dass sie die Kriterien der Erneuerbaren Energien Richtlinie der EU-Kommission (RED III) für die Erzeugung von Biokraftstoffen aus Biomasse einhalten.

ISCC PLUS hat sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich eigenständig weiterentwickelt. Daher ist die Loslösung von dem EU-System ein logischer und notwendiger Schritt – auch um den Forderungen verschiedener Stakeholder gerecht zu werden. Die Entwicklung wurde zudem von den unterschiedlichen Bedürfnissen aus verschiedenen Branchen vorangetrieben. Mit den alleinstehenden Systemdokumenten kann ISCC besser und schneller auf Marktanforderungen, Feedback von Stakeholdern, technologische Fortschritte und regulatorische Entwicklungen, z.B. in Bezug auf Zielvorgaben für Recyclinganteile, Kunststoffsteuern oder ERP-Systeme reagieren.

Was verändert sich?

Die Systemanforderungen innerhalb von ISCC PLUS bleiben weitgehend unverändert. Es werden hauptsächlich die Querverweise auf ISCC EU entfernt, sodass PLUS unter Beibehaltung der bestehenden Anforderungen eigenständig bestehen kann. Spezifische Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Lieferkette wurden verfeinert, um die Klarheit zu verbessern und in der Praxis besser anwendbar zu sein. Eine detaillierte Übersicht über die einzelnen Anpassungen der Systemdokumente finden Sie auf den Seiten 3-4 in der Übersicht „[Overview of Changes for ISCC PLUS System Documents](#)“.

Was heißt das für Ihre ISCC PLUS Zertifizierung?

Durch die Veröffentlichung der eigenständigen PLUS-Dokumente werden die Gültigkeit bestehender ISCC-PLUS-Zertifikate, geplante Audits oder laufende Prozesse nicht beeinträchtigt. ISCC PLUS wird weiterhin Materialien anerkennen, die unter ISCC EU zertifiziert wurden und kombinierte Audits bleiben möglich. Sowohl ISCC EU als auch ISCC PLUS werden weiterhin die höchsten Standards für Integrität, Transparenz und Nachhaltigkeit einhalten.

Wo kann ich mein Feedback einbringen?

Ab sofort und bis zum 1. Oktober 2025 läuft eine [öffentliche Konsultation](#) der überarbeiteten ISCC-PLUS-Systemdokumente.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema ISCC PLUS? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#) oder [Aline Krage-Brewitz](#).

BMUKN legt Entwurf zur RED III-Umsetzung für die THG-Quote vor

Im ersten Referentenentwurf werden neue Regelungen zur Fortführung der deutschen Treibhausgasquote angeordnet.

Am 19. Juni hat das [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#) relevanten Verbänden einen ersten [Referentenentwurf](#) zur Umsetzung der [Erneuerbare Energien Richtlinie \(RED III; EU 2023/2413\)](#) vorgelegt. Nachdem die neue Fassung der RED III national bereits bis zum 21.05.2025 hätte umgesetzt werden müssen, wurden nun erste geplante Änderungen am Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt – hinsichtlich der deutschen Treibhausgasquote. Als klimapolitisches Instrument zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Verkehrssektor verpflichtet die THG-Quote Inverkehrbringer von fossilen Kraftstoffen zur schrittweisen Senkung der Treibhausgasemissionen, zum Beispiel über das Beimischen von klimafreundlichen Alternativen wie Biokraftstoffen. Somit ist eine Erhöhung der THG-Quote auch gleichzeitig die Chance, mehr Biokraftstoffe aus alternativen Rohstoffen auf den Markt zu bringen und Stück für Stück auf fossile Erzeugnisse zu verzichten.

Bevor die neuen Regelungen planmäßig zum 01.01.2026 in Kraft treten, müssen Branchenverbände und Ministerien noch über die Details des Entwurfs abstimmen. Ein endgültiger Gesetzesbeschluss ist bis Ende Oktober dieses Jahres vorgesehen.

Angepasste jährliche Steigerung der THG-Quote

Bislang war eine schrittweise Erhöhung der THG-Quote auf 25,1% im Jahr 2030 geplant, diese soll nun bis 2040 auf 53% ausgebaut werden. Der bisher bis 2030 zu erreichenden Quotenwerte wurden dabei nur gering nach unten angepasst (Ausnahme: Jahr 2027 mit einer Steigerung um 0,4%). Auch soll die Quote zukünftig automatisch erhöht werden, wenn im jeweils vorangegangenen Jahr eine Übererfüllung stattgefunden hat.

Die zweifache Anrechnung fortschrittlicher Biokraftstoffe soll künftig abgeschafft werden, wohingegen die jeweilige Mindestquote erhöht wird (Anstieg von 2,6% auf 3% bis 2030). Ab 2026 sollen zudem Biokraftstoffe aus Palmöl- oder Sojabiomasse (inklusive POME) nicht mehr anrechenbar sein. Die maximale Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen auf Futtermittelbasis soll zudem bis 2030 auf 3% gesenkt werden, bei gleichzeitig steigendem Cap für abfallbasierte Biokraftstoffe auf 2,8% bis 2039.

Außerdem wurde ein Mechanismus zur Erhöhung der Quote im Falle einer Übererfüllung vorgestellt: Wenn die Quotenerfüllung eines Jahres theoretisch auch die prozentuale Quote für das Folgejahr erfüllt, wird die Quote um diesen Prozentsatz (+/- einem Faktor von 0,5) erhöht. Diese Neuerung soll der stetig steigenden Übererfüllung der Quote aus den letzten Jahren entgegenwirken. Zuletzt betrug diese für das Verpflichtungsjahr 2023 ganze 25% der erreichten Emissionsminderung.

Neuerungen: RFNBO, Luft-/Seeverkehr und Behördenkontrollen

Eine Neuerung ist die Mindestquote für RFNBO (erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs). Grüner Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe etc. sollen bis 2040 auf einen energetischen Mindestanteil von bis zu 12% steigen.

Neben den RFNBO werden auch der Luft- und Seeverkehr in die THG-Quotenanforderungen aufgenommen, eine Sonderquote für diese Bereiche wird es künftig nicht mehr geben. Im Seeverkehr genutzte Kraftstoffe, die auch im Straßenverkehr genutzt werden können, werden dabei voraussichtlich nicht angerechnet.

Verpflichtende Vor-Ort-Kontrollen durch staatliche Kontrolleure sind vorgesehen, um das Betrugspotenzial zu mindern. Sollten entsprechende Audits nicht durch die relevanten Schnittstellen in der Wertschöpfungskette

gestattet werden, ist die Quotenanrechenbarkeit der dort produzierten erneuerbaren Kraftstoffe auf die deutsche THG-Quote zukünftig ausgeschlossen.

Marktreaktionen

Durch das Ende der Doppelanrechnung von fortschrittlichen Kraftstoffen und den Einbezug des Schiffsektors wird eine deutlich höhere Bezugsmenge an quotenerzeugenden Kraftstoffen vermutet. Der erste Punkt ist dabei differenziert zu betrachten: Da die LNG/CNG-LKW-Flottengröße und die Vertankungskapazität kurzfristig gleichbleiben werden, ist damit zu rechnen, dass bei Wegfall der Doppelanrechnung die Biomethanpreise stark unter Druck geraten werden und es einige Zeit dauern wird, bis sich der Preis wieder auf einem höheren Niveau einpendelt.

Die kurzfristige Reaktion auf den Referentenentwurf war eine deutliche Erhöhung des Preises für die einfach anrechenbare Quote. Auch wenn viele offizielle Rückmeldungen der Branchenverbände noch ausstehen, sind die Reaktionen auf die langfristige Quotenerhöhung bis 2040 weitgehend positiv – diese Neuerung gibt den Marktakteuren vor allem Planungssicherheit.

Die Beendigung der Doppelanrechnung stößt jedoch auf viel Kritik, denn der Wegfall des Absatzes aus den Quoten würde Branchenteilnehmer stark treffen, zumal langfristige Verträge im Kraftstoffbereich meist bis 2030 datiert sind. Deswegen fordern viele Marktteilnehmer eine Übergangsperiode für das Ende der Doppelanrechnung statt der Einführung zum 1.1.2026.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Biokraftstoffzertifizierung? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#).

Bei Fragen rund um Marktanalysen im Bereich Biomethan wenden Sie sich gerne an [Ole Kruse](#), Berater der agriportance GmbH.

agriportance.

Managementsysteme

Rolle des QMS bei Nachhaltigkeit der Produkte und Dienstleistungen – Teil 3

Teil 3 unseres Interviews zum Thema ISO 9001 und Nachhaltigkeit mit Yulia Felker, Auditorin und Leiterin des GUTcert- Nachhaltigkeitsbereichs

GUTcert: Was treibt Unternehmen an, auf das Thema Nachhaltigkeit zu fokussieren?

Felker: Der Markt fordert heute mehr denn je, dass sich Unternehmen in Richtung Nachhaltigkeit bewegen. Trotz der Verschiebung gesetzlicher Anforderungen in Europa, wie bei der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) oder bei der Revision des europäischen Lieferkettengesetzes, sind die Strategien zur Förderung der Nachhaltigkeit in der Wirtschaft keineswegs hinfällig.

Warum? Der Klimawandel, die Ressourcenknappheit und der demografische Wandel bleiben allgegenwärtig und müssen von der Wirtschaft adressiert werden. In den vorangegangenen Teilen unseres Gesprächs haben wir ausführlich über den Einfluss von Umwelt- und sozialen Trends im unternehmerischen Alltag gesprochen. Eine Verschiebung der gesetzlichen Fristen bedeutet lediglich, dass Unternehmen mehr Zeit haben, sich auf die kommenden Pflichten vorzubereiten. Ob bei der Akquise neuer Aufträge oder der Markteinführung neuer Produkte,

das Nachhaltigkeits-Image eines Unternehmens bleibt entscheidend – sowohl extern für den Markt als auch intrinsisch für die stabile Entwicklung des Unternehmens.

GUTcert: Wie wird diese Information über Nachhaltigkeit extern kommuniziert?

Felker: Nachhaltigkeit in Unternehmen lässt sich in zwei wesentliche Bereiche unterteilen: die Produktebene und die Unternehmensebene. Diese Unterscheidung ermöglicht den Einsatz verschiedener Kommunikationsstrategien, um die Nachhaltigkeitsanstrengungen nach außen sichtbar zu machen.

Produkt & Nachhaltigkeit

- ▶ Produktlogos, Siegel etc.
- ▶ Branchenspezifische Standards für Produkteigenschaften
- ▶ Branchenspezifische Standards für die Lieferkette

Betriebliches Nachhaltigkeits-Managementsystem (NMS)

- ▶ Einbeziehen aller **nachhaltigkeitsrelevanten Belange bei der betrieblichen Entscheidungsfindung** (Strategie, Zielsetzung, Budgetierung)
- ▶ Ausbau einer nachhaltigen Lieferkette ist Teil der NMS-Aufgaben

Auf Produktebene werden zahlreiche Nachhaltigkeitsanforderungen gestellt, die häufig direkt durch die Erwartungen der Kunden geprägt sind. Besonders im B2C-Sektor sind Nachhaltigkeitszertifikate oder spezifische Standards entscheidend, um die Aufmerksamkeit der Kunden zu gewinnen und sich von der Konkurrenz abzuheben.

In der externen Kommunikation liegt der Fokus oft auf der Ressourceneffizienz, der Herkunft (z.B. Bio oder Fair Trade) eines Produkts oder dessen Klimaauswirkungen. Dabei geht es vor allem um die Substitution bestimmter Ressourcen durch umweltfreundlichere Alternativen, die beispielsweise die Lebensdauer eines Produkts verlängern oder ein besseres Recycling ermöglichen.

Dies gilt auch für die Produktionsprozesse: Die Vielzahl an Bio- und Nachhaltigkeitslogos auf Verpackungen, besonders bei Lebensmitteln, Reinigungsmitteln, Kosmetik oder Möbeln, ist weithin bekannt.

Ein weiteres wichtiges Kriterium zur Bewertung der Produktnachhaltigkeit ist der Product Carbon Footprint (PCF), der den CO₂-Fußabdruck eines Produkts durch eine fundierte Methodik quantifiziert.

Diese Themen sind nur einige Beispiele für die Fragen, die die Gesellschaft an Hersteller und Dienstleister stellt. Sie umfassen weit mehr Aspekte, als ein reines Qualitätsmanagement (QM) abdecken kann. Dennoch fungiert das QM als entscheidende Schnittstelle, indem es die Qualität der Rohstoffe und die Eignung nachhaltigerer Alternativen prüft – sei es für verbessertes Recycling oder einen reduzierten CO₂-Fußabdruck. Zudem unterstützt es Führungskräfte bei Entscheidungen, wie der Auswahl neuer Rohstoffe oder der Optimierung von Prozessen.

Auf Unternehmensebene geht es um den Aufbau eines Nachhaltigkeitsmanagementsystems (NMS), das verschiedene nachhaltigkeitsrelevante Themen bündelt, in die gelebten Prozesse integriert und so die Risiken für die eigene Nachhaltige Entwicklung mindert und gleichzeitig die Marktchancen erhöht.

GUTcert: Wie können etablierte Managementsysteme hilfreich sein, um den Weg einer systematischen Nachhaltigen Entwicklung einzuschlagen?

Felker: Bereits eingeführte und häufig zertifizierte Managementsysteme unterstützen dabei, langfristige Aufgaben in komplexen Organisationen effizient zu strukturieren. Sie eignen sich daher hervorragend als Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung. In der Einleitung der DIN EN ISO 9001 wird zudem betont, dass diese Norm zur Nachhaltigen Entwicklung von Unternehmen und Gesellschaft beiträgt. Sie fördert beispielsweise die Stabilität des Geschäftsmodells durch zufriedene Kunden, angepasste Produkt- und Dienstleistungsangebote, Stakeholder-Analysen oder Marktforschung.

Seit der Einführung der High Level Structure (aktuell Harmonized Structure) im Jahr 2015 bietet jede etablierte Managementnorm eine gute Schnittstelle zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, da sowohl die Stakeholder-Analyse als auch die Risiken- und Chancenanalyse feste Bestandteile der neuen Anforderungen sind.

GUTcert: Wie eignet sich das Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 für die Integration von Nachhaltigkeitsthemen?

Felker: Das Nachhaltigkeitsmanagement steht übergeordnet, das QM deckt dabei einen Teilbereich ab und konzentriert sich auf wirtschaftliche Themen. Ein vorhandenes [Qualitätsmanagementsystem \(QMS\) nach ISO 9001](#) bietet den Vorteil, dass Unternehmen nicht bei null beginnen müssen, da viele Grundlagen und systematische Vorgehensweisen bereits vorhanden sind: Kommunikationsstrukturen, Dokumentation, Disziplin bei der Zielsetzung sowie Vorgabedokumente existieren bereits. Die in der ISO 9001 verankerten Ansätze können systematisch um Nachhaltigkeitsaspekte erweitert werden. Das bedeutet, dass Elemente des QMS – wie der Kontext der Organisation, Stakeholderanalyse, Unternehmenspolitik und -ziele, Dokumentation, Kennzahlensystem, Schulungskonzepte, internes Audit und die Managementbewertung – lediglich um Nachhaltigkeitsaspekte ergänzt werden müssen.

Ein Managementsystem, im Gegensatz zu mehreren oder integrierten Systemen, bietet eine umfassende Basis, um weitere Systeme zu integrieren. Dank des PDCA-Zyklus und eines systemischen Ansatzes kann ein Unternehmen problemlos weitere Managementsysteme einbinden. Werden die Systeme ISO 9001, ISO 14001 und ISO 45001 zusammen mit dem Energiemanagementsystem nach ISO 50001 integriert, decken sie einen Großteil der für Nachhaltige Entwicklung relevanten Themen ab. Ein integriertes Managementsystem erfüllt beispielsweise 80-90% der Anforderungen des Lieferkettengesetzes.

Sie möchten mehr über Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsmanagement lernen? In unserer Akademie bieten wir [passende Schulungen und Seminare](#) an.

Bei inhaltlichen Rückfragen wenden Sie sich gerne an [Lea Graf](#).

EMAS und IED: Abgleich der Anforderung veröffentlicht

EMAS erfüllt zentrale IED-Vorgaben – Unternehmen mit EMAS sind gut aufgestellt, um die neuen Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie zu erfüllen.

Die überarbeitete [Industrieemissions-Richtlinie](#) (IED), seit August 2024 in Kraft, führt ambitioniertere Anforderungen für Emissionsgrenzwerte ein und fokussiert verstärkt auf Ressourceneffizienz für große Industrieanlagen.

Dies betrifft rund 13.000 Anlagen in Deutschland, die der 4. BImSchV unterliegen und gilt vor allem für die chemische Industrie, Feuerungsanlagen, die Nahrungsmittelindustrie, die rohstoffverarbeitende Industrie (mineralische Rohstoffe, Eisen- und Nichteisenmetalle, Holz), die Abfallbehandlung und -verbrennung sowie für die Textil- und Lederindustrie.

Was ändert sich in der überarbeiteten IED?

Eine zentrale Neuerung der IED ist die verpflichtende Einführung von Umweltmanagementsystemen für IED-Anlagen bis zum 1. Juli 2027. Die bedeutendsten Standards hierfür sind [EMAS](#) und die [ISO 14001](#). Die genauen Anforderungen an die nachzuweisenden Managementsysteme sind bis Ende des Jahres zu erwarten.

Am 03.04.25 veröffentlichte das EU-Generaldirektorat für Umwelt eine [Analyse](#), die untersucht, inwieweit EMAS als Umweltmanagementsystem geeignet ist, um die neuen IED-Anforderungen zu erfüllen.

Kernsynergien zwischen EMAS und IED

► Grundlegende Systemanforderungen

Beide Systeme verlangen das Erstellen und Umsetzen eines Umweltmanagementsystems mit ähnlichen Grundanforderungen wie Umweltpolitik, Zielsetzungen, Leistungsindikatoren, Maßnahmen und öffentlicher Berichterstattung.

► BVT-Konformität und kontinuierliche Verbesserung

EMAS ist bereits als Compliance-Lösung in bestehenden BVT-Schlussfolgerungen anerkannt, die spezifische Anforderungen an UMS enthalten. Beide Systeme betonen die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung.

► Transparenz und Leistungsverfolgung

Die jährlichen Umwelterklärungen von EMAS entsprechen dem verstärkten Fokus der IED auf Leistungsindikatoren, und die öffentliche Berichterstattung in Form der Umwelterklärung stimmt mit dem IED-Transparenzansatz überein.

► Energieeffizienz

Sowohl EMAS als auch die IED beinhalten Energieverbrauch und -effizienz als relevante Indikatoren des UMS und sehen eine kontinuierliche Verbesserung in diesem Bereich vor. Im Gegensatz dazu enthält die ISO 14001 nicht zwangsläufig eine Verfolgung und Maßnahmen zur Energieleistung.

Was deckt EMAS von den IED-Anforderungen ab?

Vollständig abgedeckte Bereiche:

► Umweltmanagementsystem

Grundlegende UMS-Anforderungen nach ISO 14001:2015 plus zusätzliche EMAS-Anforderungen

► Rechtliche Compliance

EMAS-registrierte Organisationen müssen alle anwendbaren Umweltrechtsvorschriften einhalten, einschließlich Genehmigungen und Genehmigungsgrenzwerte.

► Umweltpolitik und kontinuierliche Verbesserung

Vollständige Übereinstimmung mit IED-Anforderungen

► Bestimmung bedeutsamer Umweltaspekte

EMAS-Anforderungen decken die IED-Bestimmungen ab, wobei BVT-Schlussfolgerungen bei der Bewertung berücksichtigt werden müssen.

► Energieaudit/Energiemanagementsystem

Bei entsprechender Verpflichtung können die Ergebnisse in das EMAS-System integriert werden.

► Maßnahmenbeschreibung

Umfassende Abdeckung einschließlich Korrektur- und Präventivmaßnahmen

► Risikominimierung

EMAS beinhaltet Risikobewertung und Gegenmaßnahmen

► Interne Audits und Management-Review

Vollständige Übereinstimmung mit 3-Jahres-Auditzyklen

► Verifizierung

EMAS-Umweltgutachter sind gemäß Art. 14a IED akkreditiert/lizenziert.

► Kommunikation und Vertraulichkeit

Öffentliche Verfügbarkeit von Umwelterklärungen entspricht IED-Transparenzanforderungen.

Was deckt EMAS nicht vollständig ab?

► Unterschiedlicher Anwendungsbereich

EMAS bezieht sich auf Organisationen und Standorte, während die IED auf Anlagen fokussiert. Wenn ein Standort mehrere IED-Anlagen besitzt, können alle in eine EMAS-Registrierung einbezogen werden, für IED-Konformität müssen jedoch sämtliche Anforderungen auch auf Anlagenebene erfüllt werden.

► Teilweise abgedeckter Bereich: Gefahrenstoffinventar

Die IED verlangt ein Chemikalieninventar der in der Anlage vorhandenen oder emittierten Gefahrstoffe, eine Risikobewertung und eine Analyse von Substitutionsmöglichkeiten. Obwohl EMAS nicht spezifisch ein Chemikalieninventar fordert, haben EMAS-registrierte Unternehmen i.d.R. bereits Richtlinien für das Management von Produkten und chemischen Stoffen sowie Listen zur Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern.

► Nicht abgedeckter Bereich: Transformationsplan

Die IED verlangt ab dem 30. Juni 2030 einen Transformationsplan, der beschreibt, wie der Betreiber die Anlage im Zeitraum 2030-2050 transformieren wird, um zu einer nachhaltigen, kreislaforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 beizutragen. Während EMAS keinen Transformationsplan verlangt, können die im Rahmen von EMAS etablierten Umweltprogramme als Grundlage für die Entwicklung dieses Plans dienen.

Empfehlungen für EMAS-registrierte Organisationen

Um vollständige IED-Konformität zu erreichen, sollten EMAS-registrierte Organisationen:

► Granularität erhöhen

Eventuell müssen Details auf Anlagenebene zu ihrem Umweltmanagementsystem und ihrer Umwelterklärung hinzugefügt werden.

► Chemikalienmanagement ausbauen

Das bestehende Chemikalienmanagement sollte um spezifische IED-Anforderungen für Gefahrstoffinventare erweitert werden.

► Transformationsplanung vorbereiten

Ab 2030 sollte ein Transformationsplan entwickelt werden, basierend auf einem noch zu veröffentlichenden delegierten Rechtsakt.

Als eine der führenden Umweltgutachterorganisationen in Deutschland mit jahrzehntelanger Erfahrung begleiten wir Sie kompetent und verlässlich durch Ihr Validierungsverfahren. Entsprechend unseren verfügbaren Kapazitäten erstellen wir Ihnen hierzu gerne ein [maßgeschneidertes Angebot](#).

Kurse

Unsere Akademie bietet regelmäßig ein umfassendes Schulungsprogramm rund um das Themengebiet Umweltmanagement. [Schauen Sie mal rein!](#)

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Umweltmanagementsysteme? Wenden Sie sich gerne an [Hannes Kaiser und Maike Akgül](#).

Carbon Footprint

EU-Regelung zu CO₂-Entnahme: Neuer Entwurf vorgestellt

Kohlenstoffentfernung und Kohlenstoffspeicherung – Methoden zur Zertifizierung dauerhafter Kohlenstoffentfernungen

Die Europäische Union arbeitet daran, ein offizielles System zu schaffen, mit dem **CO₂-Entnahmen**, also Verfahren, bei denen Kohlendioxid dauerhaft aus der Atmosphäre entfernt wird, verlässlich geprüft und zertifiziert werden können. Ziel ist es, den Klimaschutz zu stärken und Investitionen in solche Technologien attraktiver zu machen.

Am 10. Juli 2025 hat die EU-Kommission einen neuen [Entwurf](#) für eine solche Regelung vorgelegt. Der sogenannte **Delegierte Rechtsakt** legt fest, wie genau CO₂-Entnahmen gemessen, geprüft und bewertet werden sollen. Er ist Teil des größeren „Zertifizierungsrahmens für Kohlenstoffabbau“ ([CRCE](#)), den die EU 2024 beschlossen hat.

Im Entwurf beinhaltetete Verfahren zur CO₂-Speicherung

Im Zentrum des aktuellen Entwurfs stehen drei technologische Verfahren zur dauerhaften Speicherung von CO₂.

- **Direct Air Capture and Storage (DACCS):** Verfahren, bei dem CO₂ direkt aus der Luft gefiltert und anschließend tief unter der Erde gespeichert wird – etwa in ehemaligen Gaslagerstätten oder salzhaltigen Gesteinsschichten. Diese Speicherung gilt als besonders dauerhaft, da das CO₂ über viele Jahrhunderte sicher eingeschlossen bleibt.
- **Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und Speicherung (BECCS oder BioCCS):** Hierbei wird Biomasse (zum Beispiel Holz oder Pflanzenreste) verbrannt, wobei CO₂ entsteht. Dieses wird aufgefangen und ebenfalls geologisch gespeichert. Weil die Pflanzen zuvor CO₂ aus der Atmosphäre aufgenommen haben, kann dieser Prozess unter bestimmten Bedingungen als CO₂-negativ gelten.
- **Pflanzenkohle (Biochar):** Hierbei wird Biomasse unter Ausschluss von Sauerstoff in Kohle umgewandelt und anschließend als Bodenverbesserer ausgebracht. Der in der Pflanzenkohle gebundene Kohlenstoff kann dort über Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte gespeichert werden, vorausgesetzt Herstellung und Anwendung erfüllen bestimmte Anforderungen.

Nicht enthalten sind biologische Speichermethoden wie Aufforstung oder Humusaufbau. Diese werden voraussichtlich in zukünftigen delegierten Rechtsakten behandelt, da ihre Speicherwirkung nicht als dauerhaft im Sinne des CRCE gilt. Sie fallen eher unter „temporäre CO₂-Entnahmen“.

Kritik am Entwurf

Obwohl der Vorschlag ein wichtiger Schritt ist, kommt aus der Fachwelt auch Kritik – vor allem von Umweltschutzorganisationen wie etwa Bellona. Sie bemängeln, dass nicht klar genug geregelt ist, wie lange das CO₂ tatsächlich sicher gespeichert wird. Unsicher bleibt außerdem, woher die nötige Biomasse stammt (etwa Holz oder Pflanzenreste). Zudem ist noch nicht geklärt, wer haftet, falls das gespeicherte CO₂ wieder freigesetzt wird.

Kritisch wird darüber hinaus gesehen, dass manche Verfahren in ihrer Klimawirkung überschätzt werden könnten, weil sie nicht vollständig geprüft sind.

Aktuelle Entwicklungen und Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Entwurf soll nun öffentlich diskutiert werden. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Organisationen können bis September 2025 Rückmeldungen geben. Anschließend müssen EU-Parlament und Mitgliedsstaaten zustimmen, bevor die Regelung endgültig in Kraft tritt – voraussichtlich Ende 2025.

Warum wir von der GUTcert ein solches System befürworten

Ein verlässliches Zertifizierungssystem für CO₂-Entnahmen ist entscheidend dafür, dass solche Maßnahmen Teil der europäischen Klimastrategie werden können und nicht nur auf dem Papier gut aussehen. Nur wenn klar ist, was funktioniert und was nicht, lassen sich echte Fortschritte im Klimaschutz erzielen. Außerdem könnte das System wichtiger Teil der Anforderungen der neuen [ISO 14060 für Net Zero Aligned Organizations](#) werden, da hier voraussichtlich ausschließlich Kompensation durch Carbon Removals akzeptiert werden wird.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Johanna Sitter](#).

Fortschritte bei der Überarbeitung der Scope-2-Guidance

Die GHG Protocol Initiative arbeitet derzeit an einer Aktualisierung ihrer Unternehmensstandards, darunter die im Jahr 2015 veröffentlichte Scope-2-Guidance.

Ziel ist, das Erfassen von Emissionen aus dem Stromverbrauch zu verbessern und Unternehmen eine glaubwürdige Berichterstattung zu ermöglichen. Hintergrund hierfür sind veränderte Marktbedingungen, wachsende Anforderungen an Transparenz und neue Klimaziele.

Die überarbeitete Scope-2-Guidance soll künftig strengere Regeln für die Anrechnung von Ökostrom enthalten. Emissionen sollen zeitlich und regional genauer zugeordnet werden, sodass Stromverbrauch und Herkunft besser zusammenpassen. Ein Unternehmen soll etwa nicht mehr 100% erneuerbare Energie anrechnen können, wenn der Strom aus einer anderen Region stammt und nicht tatsächlich genutzt wird.

Ergänzend dazu wird ein neuer Indikator entwickelt: Der „Marginal-Emissions-Impact“. Dieser soll aufzeigen, inwieweit Ökostromkäufe tatsächlich fossil erzeugten Strom verdrängen, auch wenn sie nicht direkt den eigenen Verbrauch abdecken. So wird neben einer präziseren Bilanz auch der tatsächliche Klimanutzen transparent gemacht.

Die Scope-2-Technical-Working-Group arbeitet derzeit an konkreten Vorschlägen, die 2027 veröffentlicht und danach schrittweise umgesetzt werden sollen. Dabei wird auch auf Praxistauglichkeit geachtet, etwa durch Übergangsfristen, Ausnahmen für kleinere Unternehmen und die Anrechnung bestehender Verträge.

Interessierte haben noch in diesem Jahr die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Konsultation einzubringen. Weitere Informationen und Updates stellt das GHG Protocol [online](#) zur Verfügung.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Manuel Felgentreff](#).

GUTcert Akademie

Möchten sie vertiefende Infos zu CO₂-Bilanzen, Klimastrategien und den zuständigen Normen? In den Kursen der GUTcert-Akademie vermitteln wir aktuelles Know-how – kompakt, praxisnah und mit erfahrenen Referierenden. Hier geht's zu den Carbon Footprint [Kursen der GUTcert Akademie](#).

Energiedienstleistungen

BAFA aktualisiert Merkblatt zum EnEG

Elf Tage vor Ablauf der Frist zur Umsetzung des §8 EnEG hat das BAFA das „Merkblatt für das Energieeffizienzgesetz (EnEG) nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 – 10 und 19 des EnEG“ aktualisiert.

Das [BAFA](#)-Merkblatt enthält zentrale Klarstellungen zur Anwendung der 90-Prozent-Regelung, zur Dokumentation von Standorten in Zertifikaten sowie zur Pflicht zur Veröffentlichung und Prüfung von Umsetzungsplänen. Nachfolgend für Sie zusammengestellt ein Überblick über die wichtigsten Punkte:

Klarstellungen zur 90-Prozent-Regelung im EnEG

Die neue Auslegungshilfe konkretisiert die Anwendung der 90-Prozent-Regelung im Rahmen von [Energiemanagementsystemen nach ISO 50001](#) oder [Umweltmanagementsystemen nach EMAS \(§ 8 EnEG\)](#): Sie ist ausschließlich auf das einzelne, verpflichtete Unternehmen anzuwenden. Eine konzernweite oder unternehmensübergreifende Betrachtung ist laut Kapitel 4 ausdrücklich nicht zulässig.

Zertifikat muss alle Standorte abbilden

Laut Kapitel 4 des Merkblatts müssen sämtliche durch das Managementsystem erfasste Standorte im Zertifikat selbst oder in einer zugehörigen Anlage aufgeführt sein. Eine separate, ausführliche Standortliste als eigenständiger Anhang zum Hauptzertifikat ist dabei jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

Pflicht zur Veröffentlichung entfällt bei geringem Energieverbrauch

Unterschreitet der durchschnittliche Endenergieverbrauch eines Unternehmens dauerhaft 2,5 GWh pro Jahr, entfällt die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Umsetzungsplans ([§ 9 EnEG](#)) (Kapitel 5).

Externe Prüfung der Umsetzungspläne notwendig

Nach [§ 9 EnEG](#) müssen Umsetzungspläne einer externen Prüfung unterzogen werden. Diese Prüfung umfasst sowohl die Bewertung der Wirtschaftlichkeit geplanter Maßnahmen als auch deren Plausibilisierung. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob wirtschaftliche Maßnahmen tatsächlich in die Planung aufgenommen wurden (Kapitel 5).

[Aktuelle Version des Merkblatts](#)

[FAQ zu § 8 ff. EDL-G / §§ 8 - 10 EnEG](#)

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienz? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Aktualisiertes BAFA-Merkblatt zum Energieaudit

Parallel zum erneuerten Merkblatt zum EnEG wurde auch das „Merkblatt für Energieaudits“ überarbeitet.

Das „Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G“ wurde am 07.07.2025 neben redaktionellen Veränderungen auch inhaltlich überarbeitet. Im Vergleich zur Vorgängerversion beinhaltet es u.a. folgende Aktualisierungen:

Präzisierte Kriterien zur Einstufung als Nicht-KMU

Für die Energieauditpflicht ist die Einstufung nach den KMU-Kriterien entscheidend. Unternehmen gelten als Nicht-KMU, wenn sie entweder mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigen oder – bei weniger als 250 Mitarbeitenden – sowohl einen Jahresumsatz von über 50 Millionen Euro als auch eine Jahresbilanzsumme von über 43 Millionen Euro aufweisen.

Nur Unternehmen, die als KMU gelten, sind weiterhin grundsätzlich von der Energieauditpflicht befreit (Kapitel 2.2).

Maßgeblich für die Bewertung: Technische Nutzungsdauer

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbewertung im Energieaudit ist die technische Nutzungsdauer der jeweiligen Maßnahme ausschlaggebend. Diese soll vorrangig mithilfe der Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung ([AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums](#)) ermittelt werden. Sofern keine passende Nutzungsdauer aus den AfA-Tabellen ableitbar ist, ist eine realistische und nachvollziehbare Schätzung vorzunehmen (Kapitel 4.1).

Fortbildungspflicht entfällt

Die bislang vorgesehene Fortbildungspflicht für Energieauditorinnen und -auditoren wurde in der aktuellen Version des Merkblatts ersatzlos gestrichen. Grund dafür ist die vorläufige Aussetzung der entsprechenden gesetzlichen Vorgabe (Kapitel 9.4).

Hintergrund

Das [EDL-G](#) (§ 8) verpflichtet Unternehmen, alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Unternehmen, die ein [EnMS nach DIN EN ISO 50001](#) oder ein [UMS nach EMAS](#) eingerichtet haben oder mit dessen Einrichtung begonnen haben, sind von dieser Pflicht befreit. Für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von höchstens 500.000 kWh genügt ein vereinfachtes Verfahren nach [§ 8 Abs. 4 EDL-G](#).

[Aktuelle Version des Merkblatts](#)

[FAQ zu § 8 ff. EDL-G / §§ 8 - 10 EnEFG](#)

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienz? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2025

Im September 2025 findet das GUTcert-Forum für Profis mit Weitblick als Onlinekonferenz statt – mit einem spannenden Programm!

Am Montag, den 29. September 2025, lädt die GUTcert Experten und Experten zum digitalen Branchentreffen rund um die Zukunft des Energie- und Klimamanagements ein.

Bei unserem Exzellenznetzwerk erwartet Sie ein hochkarätig besetztes Programm mit aktuellen Impulsen, praktischen Einblicken und spannenden Diskussionen – von Normen über gesetzliche Entwicklungen bis hin zu Wasserstoff, THG-Bilanzierung und Corporate Green PPAs.

Erleben Sie u.a.:

- ▶ **Dr. Nathanael Harfst** ([Controlling, Energie- und Klimamanagement](#)) mit einem Update zu Normung, EnPIs und diffusen Energien
- ▶ **BAFA-Experte Tim Oliver Clös** zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des EDL-G und EnEFG

- ▶ **Sophie Mowitz** ([BEW- Berliner Energie und Wärme](#)) mit einem spannenden Praxisbericht aus dem „Reallabor“
- ▶ **Florian Himmelstein** ([Sustainable AG](#)) zur politischen Lage der THG-Bilanzierung
- ▶ Impulse zum aktuellen Thema Wasserstoff von **Stephan Bowe** ([GreenGasAdvisor](#))
- ▶ **Niklas Köster** ([Statkraft Markets GmbH](#)) zu Green PPAs (Grünstromversorgung für Unternehmen)

Auch **Christian Noll** (Geschäftsführer der [DENEFF](#)) wird mit dabei sein.

Ob Energiemanager, Auditorin oder Nachhaltigkeitsverantwortliche – das Event bietet Orientierung, Austausch und Inspiration in Zeiten komplexer Transformation.

Datum: Montag, 29.09.2025

Uhrzeit: 09:00–16:30 Uhr (Einwahl ab 08:45 Uhr)

Ort: Online

Anmeldung gleich [hier](#)

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen gemeinsam die Energiezukunft mitzugestalten.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Exzellenznetzwerk? Wenden Sie sich gerne an unsere [Akademie](#).

Erfolgreiches Energiemanagement beginnt mit den richtigen Kennzahlen

Aussagekräftige und normkonforme Energiekennzahlen sind der Grundstein für eine Zertifizierung nach ISO 50001.

Um ein Zertifikat nach [ISO 50001](#) zu erhalten, müssen Unternehmen eindeutige Aussagen über die tatsächlich eingesparten Energiemengen treffen – unter sich stetig verändernden Rahmenbedingungen wie Auftragsvolumen und -qualität, Einsatz verschiedener Produktionslinien oder Temperaturschwankungen: Das erschwert Vergleiche. Wenn Sie etablierte Methoden zur Bildung und Bereinigung von Energiekennzahlen nutzen, sind sie gut gewappnet! Wie aber werden aussagekräftige und normkonforme Energiekennzahlen entwickelt? Welche Methoden werden dazu benötigt?

Praxisnahes Fachwissen zur Bildung und Bereinigung von Energiekennzahlen von unseren Experten

Wenn Sie neu in ein Managementsystem starten, empfehlen wir unsere kompakten halbtägigen Seminare, um Ihre gemessenen **Energiedaten in aussagekräftige EnPIs** umzuwandeln und aus diesen Energieeinsparpotentiale abzuleiten:

- ▶ [Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)
- ▶ [Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan – nächster Termin](#)

Einen umfassenden Überblick zur Umsetzung der Anforderungen der ISO 50001 inklusive der Bildung von EnPIs erhalten Sie in unserem [3-tägigen Basisseminar](#).

Fachwissen für Fortgeschrittene und Experten

Falls Sie bereits erste Kenntnisse im Umgang mit der ISO 50001 gesammelt haben, aber Ihr Verständnis zur systematischen Bildung von Energiekennzahlen und zur multiplen Regressionsanalyse ausbauen möchten, ist unser 2-tägiges Seminar [Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#) das Richtige.

Energieexperten, die etwa bei komplexen Anlagen mit konventionellen Methoden an ihre Grenzen stoßen, empfehlen wir das [Aufbauseminar](#). Dort brechen Sie aus der linearen Welt aus und modellieren indirekte und nicht-lineare Zusammenhänge mit Hilfe statistischer Methoden.

Sollten Sie noch kein passendes Tool zur Visualisierung Ihrer Energiekennzahlen gefunden haben, werfen Sie gerne einen Blick auf das kostenlose Tool [easyPredict](#).

Bei Fragen und Anmerkungen hilft Ihnen das [Team der Akademie](#) gerne weiter.

Informationssicherheit

BMI veröffentlicht neuen NIS-2-Referentenentwurf

Der neue [Referentenentwurf des NIS-2-Umsetzungsgesetzes](#) orientiert sich in weiten Teilen am Regierungsentwurf der vorherigen Legislaturperiode – die Umsetzung erfolgt voraussichtlich Anfang 2026.

Mit der NIS-2-Richtlinie werden große Teile der deutschen Wirtschaft zu umfassenden Maßnahmen im Bereich Cybersecurity verpflichtet. Betroffen sind insbesondere Betreiber kritischer Anlagen ([KRITIS](#)) und andere Einrichtungen (nach Branche und Unternehmensgröße) sowie einige Sonderfälle und Bundeseinrichtungen. Auf Unternehmen kommen insbesondere Registrierungs-, Melde-, und Risikomanagementpflichten zu. Wer ein [ISMS nach ISO 27001](#) betreibt, deckt bereits große Teile der Anforderungen ab.

Erster NIS-2-Referentenentwurf in der neuen Legislaturperiode veröffentlicht – mit wenig Überraschungen

Das Bundesministerium des Innern (BMI) ist weiterhin federführend bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie. Nachdem Ende Mai bereits verschiedene Versionen eines neuen Entwurfs geleakt wurden, hat das BMI am 24. Juni einen [offiziellen Referentenentwurf](#) veröffentlicht. Verschiedene Fachverbände haben nach Aufforderung des BMI schriftliche Stellungnahmen zum neuen Entwurf abgegeben.

Die Regierungsversion aus der letzten Legislaturperiode wurde in großen Teilen ohne Änderungen übernommen. Einige spannende Anpassungen gibt es jedoch. Im Geltungsbereich unter § 28 (3) wurde etwa folgender Absatz hinzugefügt:

„Bei der Zuordnung zu einer der Einrichtungsarten nach den Anlagen 1 und 2 können solche Geschäftstätigkeiten unberücksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtung vernachlässigbar sind.“

Laut Begründung des Gesetzes wird damit „im Einzelfall vermieden, dass eine nur geringfügige Nebentätigkeit zu einer unverhältnismäßigen Identifizierung als wichtige oder besonders wichtige Einrichtung führt“. Der Deutsche Anwaltverein sieht in [seiner Stellungnahme](#) in dieser sehr unklaren Formulierung erhebliche rechtliche Unsicherheiten und plädiert für eine Streichung des neuen Absatzes.

In § 56 wurden außerdem Passagen gestrichen, die der Wirtschaft und/oder Wissenschaft ein Mitspracherecht (z.B. bei der Einstufung von erheblichen Sicherheitsvorfällen) eingeräumt hatten.

Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden – Expertenkritik aus dem letzten Jahr bleibt überwiegend bestehen

Verschiedene Verbände (u.a. die [AG Kritis](#) oder [bitkom](#)) haben eine schriftliche Stellungnahme zum neuen Entwurf abgegeben. Im Wesentlichen bleibt die [Expertenkritik am letzten Regierungsentwurf](#) bestehen:

- ▶ Forderung nach Harmonisierung in der Gesetzgebung
- ▶ Vermeidung von doppelten Zuständigkeiten (z.B. BNetzA und BSI)
- ▶ Wunsch nach Stärkung des BSI als zentrale Anlaufstelle
- ▶ Kritik an weiterhin bestehenden Ausnahmeregelungen für Verwaltungseinrichtungen

Umsetzung voraussichtlich erst 2026

Gemäß übereinstimmenden Medienberichten und Aussagen von Claudia Plattner (Präsidentin des BSI) soll die Umsetzung in deutsches Recht nun Anfang 2026 erfolgen. Der Gesetzentwurf muss noch einige Lesungen im Bundestag überstehen, ehe er verabschiedet werden kann. Nach der parlamentarischen Sommerpause Ende August kann mit den nächsten Schritten gerechnet werden. Damit bleibt Unternehmen, die sich noch nicht umfassend auf die Anforderungen aus der NIS-2-Richtlinie vorbereitet haben, noch genug Zeit zur Vorbereitung.

ISO/IEC 27001 als Grundlage für NIS-2-Compliance

Ein [Informationssicherheitsmanagementsystem \(ISMS\)](#) nach ISO/IEC 27001 bietet eine ideale Basis, um die Anforderungen von NIS-2 zu erfüllen. Die ISO/IEC 27001 ist ein internationaler Standard, der die Planung, Implementierung, Überwachung und Verbesserung der Informationssicherheit in Unternehmen systematisch vorantreibt. Die GUTcert bietet als [akkreditierte Zertifizierungsstelle](#) nach ISO/IEC 27001 Zertifizierungen von ISMS gemäß [ISO/IEC 27001](#) und [KRITIS-Nachweise](#) gemäß §8a (3) BSIG an.

Das BSI hat einige [nützliche Informationen](#) für betroffene Unternehmen bereitgestellt, beispielsweise die [Betroffenheitsprüfung](#) oder [Hinweise zu Risikomanagementmaßnahmen](#).

Seminare im Bereich Informationssicherheit

In der [GUTcert Akademie](#) bieten wir verschiedene [Schulungen zu Themen der Informationssicherheit](#) an. Werden Sie jetzt [Informationssicherheitsbeauftragter nach ISO 27001](#) und sichern Sie die NIS-2-Compliance für ihr Unternehmen ab.

Mit unserer [NIS-2-Schulung für Führungskräfte](#) erfüllen Sie die Schulungspflicht für Geschäftsführungen betroffener Unternehmen gemäß § 38 des aktuellen Gesetzentwurfs.

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich gerne an [Cedric Sell](#).

Klimamanagement

Gemeinsam stark für den betrieblichen Klimaschutz

Wie Unternehmen heute Verantwortung übernehmen – Einblicke, Austausch und Partizipations-Möglichkeiten

Am 5. Juni trafen sich 200 Teilnehmende aus Deutschland und Frankreich im elsässischen Obernai zum ersten **deutsch-französischen Klimaschutztag**, veranstaltet vom Verband Klimaschutz-Unternehmen gemeinsam mit der Hager Group.

Im Mittelpunkt standen Strategien und Innovationen für eine klimaneutrale Wirtschaft – praxisnah und branchenübergreifend. Unter dem Motto „Im Kreislauf für Klima und Umwelt“ stellten Unternehmen ihre konkreten Maßnahmen vor und diskutierten über Herausforderungen und Chancen der Transformation.

Einblicke in das Programm und Gespräche gibt es im offiziellen [Video](#).



Rednerinnen im Podium am deutsch-französischen Klimaschutztag *Fotocredit: © dietzefotografie*

Jetzt Teil der Exzellenzinitiative Klimaschutz-Unternehmen werden

Ihr Unternehmen setzt bereits auf Klimaschutz und Energieeffizienz? Dann lohnt sich eine Bewerbung für die Exzellenzinitiative Klimaschutz-Unternehmen, getragen vom [BMWK](#), dem [BMUV](#) und der [DIHK](#).

Gesucht werden Betriebe, die Klimaschutz aktiv leben und mit gutem Beispiel vorangehen. Als Mitglied profitieren Sie von

- ▶ einem starken Netzwerk von Vorreiter-Unternehmen
- ▶ Austausch über erfolgreiche Maßnahmen
- ▶ mehr Sichtbarkeit für Ihr Engagement

Bewerbungsfrist ist der 31. August 2025. Mehr Infos rund um die Initiative und die Bewerbung finden Sie [hier](#).



Einladung zur Mitgliedschaft Klimaschutz- und Energieeffizienzgruppe der Deutschen Wirtschaft; Fotocredit: Klimaschutz-Unternehmen e. V.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an unsere Ansprechpartnerin [Johanna Sitter](#).

GUTcert Akademie

Möchten Sie vertiefende Infos zu CO₂-Bilanzen, Klimastrategien und den zuständigen Normen? In unseren GUTcert-Akademiekursen vermitteln wir aktuelles Know-How - kompakt, praxisnah und mit erfahrenen Referent*innen. Hier geht's zu den Carbon Footprint [Kursen der GUTcert Akademie](#).

Klimarisiken und -folgen systematisch managen nach ISO 14090/91

Klimaanalyse und Klimarisikostراتيجien angehen und mithilfe der ISO 14090/91 rechtzeitig Vorkehrungen für Unternehmen treffen.

Zunehmende Extremwetterereignisse, steigende Temperaturen und unvorhersehbare Klimafolgen priorisieren das Thema Klimamanagement für Unternehmen und Organisationen. Hitzewellen, Überschwemmungen und Stürme zeigen deutlich, wie dringend es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen, gezielt gegenzusteuern und mögliche große Schäden zu verhindern.

Die ISO 14090/91 legt die Prinzipien und Leitlinien für das Management von Klimarisiken und -anpassungen fest und beschreibt konkrete Anforderungen für die Bewertung und das Management dieser Risiken. Die Norm bietet eine methodische Leitlinie, wie Sie strukturiert eine Klimaanalyse durchführen können.

Einen Einblick in die ISO 14090/91 erhalten Sie in unserem kostenlosen Webinar am 25.09.2025 von 10:00 bis 11:00 Uhr. Sie erfahren, wie Sie in Ihrem Unternehmen die Klimarisiken methodisch bewerten und gezielt Maßnahmen zur Risikominimierung ableiten können.

Themen

- ▶ Vorstellung der ISO 14090/91
- ▶ Vorgehensweise zur Durchführung einer Klimarisikoanalyse

Jan Zöller ([KATE Umwelt & Entwicklung e.V.](#)) wird Ihnen im Webinar die wichtigsten Inhalte der ISO 14090/91 vorstellen und Ihre Fragen beantworten.

- ▶ **25.09.2025** von **10.-11.00 Uhr**
- ▶ Hier geht's zur [Anmeldung](#)

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#).

GUTcert Akademie

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 3. / 4. Quartal 2025

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität – Modul 1](#)

02.09.-03.09.2025

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\) – Modul 2](#)

04.09.2025

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

08.09.-12.09.2025

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

08.09.-12.09.2025

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

10.09.2025

[Aufbauseminar Energiekennzahlen und Einflussfaktoren: Behebung von Modellstörungen und Abbildung komplexer Zusammenhänge in Baseline-Funktionen](#)

11.09.2025

[Innovationsmanagementsystem nach DIN EN ISO 56001:2025](#)

16.09.-17.09.2025

[Qualitätsbeauftragter \(gn\) in der Automobilbranche: IATF 16949](#)

16.09.-18.09.2025

[Vom Energie- zum Klimamanagement](#)

16.09.2025

[BAFA-Energieberater: Fortbildung zur Verlängerung der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste](#)

22.09.-24.09.2025

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

22.09.-26.09.2025

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

23.09.2025

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV und § 9 AbfBeauftrV](#)

23.09.-24.09.2025

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

23.09.-24.09.2025

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

24.09.2025

[Wasserstoff – Regulatorik, Nachweise und Anwendung](#)

25.09.2025

[Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2025](#)

29.09.2025

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

29.09.-30.09.2025

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

01.10.2025

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nicht-wohngebäude](#)

06.10.-31.10.2025

[Arbeitsschutzmanagementbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 45001 \(GUTcert\)](#)

06.10.-10.10.2025

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.